

Aktenzeichen: 9 AZR 146/91
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 28. Juli 1992
- 9 AZR 146/91 -

I. Arbeitsgericht
Münster

Urteil vom 08. Februar 1990
- 2 Ca 1496/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 04. Oktober 1990
- 10 Sa 471/90 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Haftung des Kommanditisten einer GmbH & Co. KG

Gesetz:

HGB §§ 176 Abs. 1 Satz 1, 171; SGB X § 115 Abs. 1; AFG §§ 117
Abs. 1, 4, 141 m

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 146/91

10 Sa 471/90 Hamm

Verkündet am
28. Juli 1992

Klapp,

Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

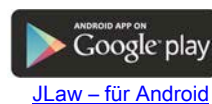
In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Juli 1992 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Leinemann, die Richter Dörner und Dr. Lipke sowie die ehrenamtlichen Richter Jansen und Brocksiepe für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 4. Oktober
1990 - 10 Sa 471/90 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Bundesanstalt für Arbeit (BA) macht mit ihrer Klage Arbeitsentgeltansprüche geltend, die auf sie übergegangen sind, nachdem sie darauf Konkursausfallgeld und Arbeitslosengeld geleistet hatte.

Die Beklagte war Kommanditistin der T GmbH & Co. KG, die durch Gesellschaftsvertrag vom 28. August 1986 gegründet worden ist. Die Gesellschaft ist nicht ins Handelsregister eingetragen worden. Persönlich haftende Gesellschafterin der T GmbH & Co. KG war die SB T GmbH. Die Beklagte erbrachte bis zum 30. August 1987 ihre Kommanditeinlage in Höhe von 60.000,-- DM. Neben der Beklagten war Frau S als weitere Kommanditistin beteiligt.

Die T GmbH & Co. KG stellte im Oktober 1987 Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens, der mangels Masse sowohl für die KG als auch für die Komplementär-GmbH abgelehnt wurde. Daraufhin zahlte die Klägerin an die sich arbeitslos meldende Ar-



beitnehmerin W 1.214,10 DM Arbeitslosengeld. An die Ar-
beitnehmer B , Kr , Ku und N zahlte sie
insgesamt 8.090.57 DM Konkursausfallgeld.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, als Gesamtschuldne-
rin neben Frau Renate S
, an die Klägerin 9.304,74 DM nebst 6,75 %
Zinsen seit dem 30. September 1989 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat behauptet, die Klägerin habe nur Leistungen an Ar-
beitnehmer erbracht, die bei der Komplementär-GmbH beschäftigt
gewesen seien.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesar-
beitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit
ihrer Revision verfolgt die Beklagte weiterhin die Klageabwei-
sung. Die Klägerin hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Die Beklagte haftet als Komman-
ditistin der Klägerin für die bis zur Eintragung im Handelsregi-
ster begründeten Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaft nur
dann gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, wenn Ar-
beitsentgeltansprüche von Arbeitnehmern der Kommanditgesellschaft
auf die Klägerin übergegangen sind. Waren die Arbeitnehmer dage-
gen bei der Komplementär-GmbH beschäftigt, haftet die Beklagte



nicht als Kommanditistin (§ 176 Abs. 1 Satz 1 HGB). Nach den bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist aber noch offen, ob die Klägerin für Arbeitnehmer Leistungen erbracht hat, die Beschäftigte der GmbH & Co. KG oder der Komplementär-GmbH gewesen sind. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts war deshalb aufzuheben und zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

1. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die Arbeitsentgeltansprüche der Arbeitnehmer seien nach Zahlung von Konkursausfallgeld und Arbeitslosengeld kraft Gesetzes auf die Klägerin übergegangen. Ob die Arbeitnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis zur T GmbH & Co. KG oder zur T GmbH gestanden hätten, sei nicht streitentscheidend, da auch der Antrag auf Konkursöffnung über das Vermögen der T GmbH mangels Masse abgewiesen worden sei. Für die Ansprüche der Arbeitnehmer habe die Beklagte einzustehen, da es sich um Verbindlichkeiten der T GmbH & Co. KG gehandelt habe, die vor der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister entstanden seien. Die Beklagte habe auch der Geschäftsaufnahme durch die Gesellschaft zugestimmt. Die Arbeitnehmer hätten im Zeitpunkt der Begründung der Verbindlichkeiten keine Kenntnis von der Kommanditistenstellung der Beklagten gehabt. Die Haftung der Beklagten sei deshalb nicht ausgeschlossen. Der Vertrauensschutz rechtfertige es, den Arbeitnehmer, der erst nach Aufnahme seiner Tätigkeit Kenntnis von der Kommanditistenstellung erhalte, so lange als gutgläubig zu behandeln, bis er die Möglichkeit habe, sich durch Kündigung von dem Arbeitsverhältnis zu lösen.



2. Diese Ausführungen sind nicht geeignet, das Urteil zu stützen. Eine Haftung der Beklagten als Kommanditistin für die auf die Klägerin übergegangenen Arbeitsentgeltansprüche kann sich nur aus § 176 Abs. 1 Satz 1 HGB ergeben.

a) Die Klägerin ist Anspruchsinhaberin der geltend gemachten Forderungen. Die Arbeitsentgeltansprüche der Arbeitnehmer B , Kr , Ku , N und W sind auf sie kraft Gesetzes in der Höhe der erbrachten Leistungen übergegangen. Die Klägerin hat an die Arbeitnehmerin W gem. § 117 Abs. 1, 4 AFG für einen Zeitraum Arbeitslosengeld gezahlt, für den diese noch Arbeitsentgelt hätte beanspruchen können. Nach § 115 Abs. 1 SGB X ist dieser Anspruch auf Arbeitsentgelt bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen auf die Klägerin übergegangen. Die Arbeitsentgeltansprüche der übrigen Arbeitnehmer stehen in Höhe des beantragten und gewährten Konkursausfallgeldes ebenfalls der Klägerin zu (§ 141 m AFG).

b) Die Revision weist zutreffend darauf hin, daß das Landesarbeitsgericht mit seiner Auffassung § 176 Abs. 1 Satz 1 HGB verletzt hat. Nach § 176 Abs. 1 Satz 1 HGB haftet die Beklagte als Kommanditistin abweichend von § 171 HGB für die bis zur Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter. Entgegen der Rechtsansicht des Landesarbeitsgerichts ist es deshalb von streitentscheidender Bedeutung, ob die Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgeltansprüche auf die Klägerin übergegangen sind, bei der GmbH & Co. KG oder bei deren Komplementär-GmbH angestellt waren. Nur wenn die Arbeitnehmer bei



der GmbH & Co. KG beschäftigt waren, handelt es sich bei den Entgeltansprüchen um Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaft.

c) Das Landesarbeitsgericht hat hierzu keine das Revisionsgericht bindenden Feststellungen getroffen. Nach § 561 Abs. 2 ZPO sind nur solche Feststellungen bindend, die eindeutig und nicht widersprüchlich sind (BAGE 19, 342, 350 = AP Nr. 13 zu § 91 a ZPO; Zöllner, ZPO, 17. Aufl., § 561 Rz 11). Das Landesarbeitsgericht hat zwar in Tatbestand und Entscheidungsgründen wiederholt im Zusammenhang den Ausdruck "Arbeitnehmer der GmbH & Co. KG" verwandt. Es hat aber in seinen Entscheidungsgründen den zwischen den Parteien streitigen Umstand, wer Arbeitgeber der Arbeitnehmer gewesen sei, für nicht entscheidungserheblich angesehen. Eine bindende Feststellung, zu wem die Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis standen, ist damit nicht getroffen. Das Landesarbeitsgericht hat ersichtlich übersehen, daß eine Haftung der Beklagten ausscheidet, wenn sich die Arbeitsentgeltansprüche auf ein Arbeitsverhältnis zur GmbH gründen sollten. Ob sich in einem solchen Fall die Haftung der Beklagten aus einem anderen Rechtsgrund (§ 11 Abs. 2 GmbHG) ergeben kann, brauchte das Landesarbeitsgericht - von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig - nicht näher zu untersuchen.

d) Entgegen dem Vorbringen der Beklagten ist auch nicht unstrittig, daß die Arbeitnehmer, deren übergegangene Arbeitsentgeltansprüche die Klägerin verfolgt, bei der Komplementär-GmbH beschäftigt waren. Die Klägerin hat in ihrer Klagebegründung behauptet, daß es sich um Arbeitnehmer der GmbH & Co. KG handelte.



Die Beklagte hat diesen Vortrag im Verhandlungstermin vor dem Arbeitsgericht bestritten. Eine Aufklärung des streitigen Tatsachenvortrags ist im weiteren Verfahrensgang nur unterblieben, weil dessen rechtliche Bedeutung verkannt worden ist. Dies wird das Landesarbeitsgericht nachzuholen haben.

3. Kommt das Landesarbeitsgericht nach Aufklärung zu dem Ergebnis, daß die Arbeitnehmer, für die die Klägerin Leistungen erbracht hat, Beschäftigte der GmbH waren, so ist die auf § 176 Abs. 1 Satz 1 HGB gegründete Klage abzuweisen. Ergibt sich dagegen, daß die Arbeitnehmer bei der GmbH & Co. KG beschäftigt waren, so ist die Klage insoweit begründet. In diesem Fall hat die Beklagte als Kommanditistin für die Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaft nach Maßgabe des § 176 Abs. 1 Satz 1 HGB einzutreten.

Dr. Leinemann

Dörner

Dr. Lipke

Jansen

Brocksiepe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)